

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2021/11/15 6Ob185/21f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als Vorsitzenden, die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny, die Hofrätin Dr. Faber und den Hofrat Mag. Pertmayr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Mag. N***** T*****, 2. D***** S*****, vertreten durch Dr. Maria Windhager, Rechtsanwältin in Wien, wider die beklagte Partei O*****, vertreten durch DDr. Heinz-Dietmar Schimanko, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung und Widerrufs, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 8. September 2021, GZ 5 R 44/21h-23, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] Die erwiesenermaßen falsche Behauptung, jemand habe sich mit einer als Zeugen (Auskunftsperson eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses) nominierten Person über die zu tätige Aussage „abgesprochen“, ist ehrenrührig und kreditschädigend, weil sie insinuiert, der Zeuge solle dazu bewegt werden, in einem bestimmten Sinn und somit zumindest potenziell wahrheitswidrig auszusagen. Denn wenn man nur über das Beweisthema ohne Beeinflussungsabsicht mit dem Zeugen spricht, spricht man sich nicht „ab“, sondern lässt sich vom Zeugen bloß erzählen, was die Wahrheit ist und was er als Zeuge daher aussagen wird. Mit dem Vorwurf des „Absprechens“ wurde daher den Klägern die Bestimmungstäterschaft zur falschen Beweisaussage (hier § 288 Abs 3 StGB) und somit ein strafbares Verhalten vorgeworfen. [1] Die erwiesenermaßen falsche Behauptung, jemand habe sich mit einer als Zeugen (Auskunftsperson eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses) nominierten Person über die zu tätige Aussage „abgesprochen“, ist ehrenrührig und kreditschädigend, weil sie insinuiert, der Zeuge solle dazu bewegt werden, in einem bestimmten Sinn und somit zumindest potenziell wahrheitswidrig auszusagen. Denn wenn man nur über das Beweisthema ohne Beeinflussungsabsicht mit dem Zeugen spricht, spricht man sich nicht „ab“, sondern lässt sich vom Zeugen bloß erzählen, was die Wahrheit ist und was er als Zeuge daher aussagen wird. Mit dem Vorwurf des „Absprechens“ wurde daher den Klägern die Bestimmungstäterschaft zur falschen Beweisaussage (hier Paragraph 288, Absatz 3, StGB) und somit ein strafbares Verhalten vorgeworfen.

Textnummer

E133500

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0060OB00185.21F.1115.000

Im RIS seit

14.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at